

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/559**

Alle Abg



**Bund Deutscher Baumeister
Architekten + Ingenieure e.V.**
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

gr/fm/25.04.2018

Stellungnahme des BDB.NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)“

Sehr geehrter Herr Kuper,

als größter gemeinsamer berufspolitischer Verband für Architekten und Ingenieure nimmt der BDB.NRW gerne in Bezug auf o.g. Gesetzgebungsverfahren Stellung. Für die Einbeziehung ins Anhörungsverfahren bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Richter'.

Dipl.-Ing. Gabriele Richter
Landesvorsitzende BDB.NRW

Anlage



Stellungnahme des BDB.NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)

Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Nordrhein-Westfalen (BDB.NRW) vertritt als Berufsverband die Interessen von mehr als 2.300 Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren in Nordrhein-Westfalen.

Vorbemerkung

Der BDB.NRW begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen (Drs. 17/2166) ausdrücklich. Viele der in den vergangenen Jahren zu den Vorentwürfen eingebrachten Anregungen des Verbandes finden sich im vorliegenden Entwurf wieder. Für die Möglichkeit der Beteiligung an dem – mehrere Legislaturperioden dauernden – Gesetzgebungsverfahren bedanken wir uns und sind davon überzeugt, dass nun einem Abschluss und damit der Verabschiedung eines modernen, für Planende wie auch Genehmigungsbehörden rechtssicheren, Gesetzes nichts mehr entgegensteht.

Grundsätzlich regt der BDB.NRW an, bei den immer wieder vorkommenden Verweisen auf andere Rechtsnormen (FeuVO, DIN-Normen etc.) im Einzelnen zu prüfen, ob die Festlegung konkreter Aussagen (bspw. die Festlegung von Mindestmaßen) eine Alternative darstellt. Dies macht den Gesetzestext weniger abhängig von nicht parlamentarisch legitimierten Regelungen, bietet den Anwendern und Genehmigungsbehörden Rechtssicherheit und reduziert die Gefahr von Planungsfehlern aufgrund sich verändernder Normen.

Grundsätzlich regen wir an, dass auf Antrag die vorausgreifende Anwendung vor dem 01.01.2019 ermöglicht wird, wenn der Zeitpunkt der Fertigstellung nach dem 01.01.2019 geplant ist (Regelung ggf. durch Erlass oder Rechtsverordnung).

Ein zügiger Erlass der Verwaltungsvorschrift, im besten Falle zum 01.01.2019, ist Garantie für eine gute und rechtssichere Umsetzung der neuen Vorschriften. Gleiches gilt für die Anpassung von BauPrüfVO, VV zur BauPrüfVO und SonderbauVO. Hierfür setzen wir uns ein.

Zum Entwurf vom 13.03.2018 nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Das Grundstück und seine Bebauung

§ 6 Abstandsflächen

Der BDB begrüßt die Anpassung an die Regelungen zu Abstandsflächen der Musterbauordnung (MBO) und die damit einhergehende Harmonisierung an die Bauordnungen anderer Bundesländer. Die Arbeit der vom BDB.NRW vertretenen Berufsgruppen, die nicht an den Landesgrenzen Halt macht, wird damit erheblich erleichtert. Zudem werden Bestandsschutz in verdichteten städtischen Gebieten gewährt sowie Dachaufbauten leichter ermöglicht. Beides trägt einerseits zu einer besseren Ausnutzung verfügbarer Flächen, letzteres außerdem zur Reduktion der Baubenenkosten bei.

In § 6 (6) Nr. 2 b) sollte 1,60 m die Bezugsgröße darstellen (statt 1,50 m). So können bei Balkonen und Altanen die für die Schaffung von Barrierefreiheit notwendigen Bewegungsräume eingehalten werden. Diese Änderung müsste analog in § 67 (2) Nr. 7 vorgenommen werden.

Gem. Entwurf sind nach § 6 (8) S. 1 Nr. 1 keine Feuerstätten zulässig. Hier sollte die bisherige Rechtslage berücksichtigt werden und Feuerstätten bis 28 kW zulässig bleiben (gem. § 4 Abs. 1 FeuVO NRW); dies dient dem kostensparenden (kellerlosen) Bauen.

Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

§ 14 Brandschutz

Der BDB begrüßt die Anpassung der Brandschutzbestimmungen an die MBO.

Rettungswege, Treppen, Öffnungen, Umwehungen

§ 34 Treppen

In § 34 Abs. 5 wird bei der Dimensionierung der notwendigen Treppenbreite auf den unbestimmten Rechtsbegriff des „größten zu erwartenden Verkehrs“ verwiesen. Dieser wird sich (deren bauaufsichtliche Einführung vorausgesetzt) aus DIN 18065 ableiten. Der BDB.NRW bedauert diese Vereinfachung und regt die Definition von Mindestmaßen an, so wie dies auch an anderen Stellen des Gesetzes erfolgt.

Zudem regt der BDB.NRW an, eine Regelung für den nachträglichen Einbau von Treppenliften in Bestandsgebäude mit aufzunehmen.

Nutzungsbedingte Anforderungen

§ 47 Wohnungen

§ 47 (5) definiert, wann Gebäude mit Pflegewohnungen als Sonderbauten eingestuft werden. Hier verweist der BDB.NRW darauf, dass die in Nr. 1 definierte Grenze von sechs Personen nicht mit den WfB Wohnraumförderungsbestimmungen Nr. 3.1 übereinstimmt, in der die Bemessungsgrenze für Gruppenwohnungen bei 12 Personen je Wohnung und maximal 24 Personen je Gebäude liegt.

§ 48 Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

In § 48 (2) wird eine Rechtsverordnung zur Schaffung von Stellplätzen seitens des zuständigen Ministeriums angekündigt, zusätzlich können die Kommunen gem. § 48 (3) Stellplatzverordnungen per Satzung erlassen. Der BDB.NRW begrüßt die Wahlfreiheit für Kommunen und geht davon aus, dass die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse zu angemessenen Vorgaben führt.

§ 49 Barrierefreiheit

Der BDB.NRW begrüßt die geplante teilweise Einführung der DIN 18040-2 als Technische Baubestimmung.

In § 2 (10) ist der Begriff „Barrierefreiheit“ definiert. § 49 (1) lässt offen, ob dieser Definition gefolgt werden soll; in der Begründung wird derzeit ein demgegenüber reduzierter Standard beschrieben. Eine Konkretisierung ist erforderlich.

Ebenfalls eine Konkretisierung wünscht sich der BDB.NRW für § 49 (3): Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3, die über das Freistellungsverfahren realisiert werden, entfällt eine behördenseitige Prüfung des angeführten „unverhältnismäßigen Mehraufwands“. Hier fordert der BDB.NRW eine für Bauherren und Planende rechtssichere Formulierung.

§ 50 Sonderbauten

In § 50 (2) Nr. 6 b werden Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen oder Freisportanlagen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1000 Besucher fassen, als Große Sonderbauten definiert. Damit werden auch nicht umfriedete Gelände, auf denen verschiedenste Arten von Veranstaltungen stattfinden (Open Airs jeglicher Art, bei denen bspw. aufgrund kostenfreien Eintritts auf eine Umfriedung verzichtet wird), unter bauaufsichtliche Aufsicht gestellt. Der BDB.NRW empfindet dies als zu weitgehend. Zunächst kann eine Wiederaufnahme des § 2 (1) Nr. 8 BauO 2016 Abhilfe schaffen. Es wird angeregt, ein Veranstaltungsrecht mit einer klar geregelten Federführung unterschiedlicher am Verfahren beteiligter Behörden in NRW einzuführen.

Die am Bau Beteiligten

§ 54 Entwurfsverfassende

Der BDB.NRW begrüßt die Einführung des Qualifizierten Tragwerksplaners in § 54 (4). Hiermit wird eine langjährige Forderung des Verbandes erfüllt. Das nun gesetzlich verankerte Technische Planvorlagerecht trägt zu Qualitätssicherung und Verbraucherschutz bei. Bzgl. der Listenführung sprechen wir uns für eine Listenführung der Kammermitglieder bei der jeweiligen Kammer aus.

Bauaufsichtsbehörden

§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

Gemäß § 58 (5) können untere Bauaufsichtsbehörden zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Sachverständige hinzuziehen. Explizit genannt werden zur Prüfung von Brandschutzkonzepten staatlich anerkannte Sachverständige. Diese Regelung begrüßt der BDB.NRW. Nicht festgelegt ist bislang allerdings, dass die so beauftragten Sachverständigen anfallende Abweichungen für die Behörden

testieren können. Ohne diese Zusatzermächtigung müsste die Behörde, die den externen Sachverständigen zur eigenen Entlastung beauftragt hat, sich zur Testierung doch wieder selbst in die Materie einarbeiten – ein zeitverzögernder und vermeidbarer Aufwand. Wir schlagen daher folgende Konkretisierung des entsprechenden Absatzes vor:

Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen, *insbesondere für die Prüfung von Brandschutzkonzepten sowie für Abweichungen und Erleichterungen die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes.*

Sollte im entsprechenden Absatz keine Änderung vorgenommen werden, bietet sich alternativ die Regelung in der Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW oder in der BauPrüfVO an.

§ 59 Bestehende Anlagen

Der BDB.NRW vermisst einen Katalog der Ausnahmetatbestände für Duldung von Schwarzbauten, wie dieser in § 61 (7) S. 2 BauO 2016 geführt wurde. Ein solcher Katalog gibt allen am Bau Beteiligten einen landeseinheitlichen Rahmen bezüglich möglicher Duldungen vor. Die Übernahme wichtiger Elemente der OVG-Rechtsprechung zum Fall Kürten in Landesrecht ist sowohl Entwurfsverfassenden wie auch Genehmigungsbehörden eine hilfreiche Richtschnur und rechtsklarer als ein entsprechender Verweis in der noch zu erstellenden VV zur BauO NRW.

Genehmigungspflicht und Genehmigungsfreiheit

§ 62 Genehmigungsfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

Sehr kritisch sieht der BDB.NRW den Wegfall der Genehmigungspflicht zur Beseitigung von freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wie sie in § 62 (3) Nr.2 formuliert wird. Damit einhergehend entfallen wichtige Prüfungen wie die des Denkmal- und/oder Artenschutzes oder auch die Pflicht zur Vorlage eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes. Der BDB.NRW fordert daher eine Rückkehr zu den Genehmigungspflichten gem. § 65 (3) BauO 2000.

§ 63 Genehmigungsfreistellung

Der BDB.NRW nimmt die Gewährung von Wahlfreiheit zwischen Freistellungsverfahren und Baugenehmigungsverfahren zur Kenntnis, weist aber darauf hin, dass die Hoffnung auf Verfahrensbeschleunigung durch Bürokratieabbau als nicht realistisch eingeschätzt wird. Für § 63 (7) wird angefragt, die jetzige Formulierung „nach Durchführung“ durch „nach Baubeginn“ zu ersetzen, um für Bauherren eine größere Rechtssicherheit herzustellen.

Genehmigungsverfahren

§ 66 Typengenehmigung, referenzielle Genehmigung

Der BDB.NRW spricht sich gegen diese spezielle Form der Genehmigungsfreistellung aus. Gegenüber der wieder eingeführten Freistellung sind keine Vorteile ersichtlich, es besteht aber die Gefahr, dass unzureichend auf vom Referenzgebäude und -grundstück abweichende Faktoren (Topographie, Umgebung, ...) Rücksicht genommen wird.

§ 71 Behandlung des Bauantrags

Im Koalitionsvertrag wurde angekündigt, sich für die Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren einzusetzen. Unvollständig eingereichte Bauanträge tragen bisher oftmals zu Verzögerungen bei – hier kann eine klare Kommunikation der Behörden darüber, welche Unterlagen noch einzureichen sind, Abhilfe schaffen. Der entsprechende Nachforderungsprozess sollte allerdings verbindlich festgelegt sein. Eine Konkretisierung des § 71 (1) durch Einfügen des Wortes „abschließend“ ([...] hat abschließend innerhalb von zwei Wochen [...]) erhöht die Rechtssicherheit für alle am Verfahren Beteiligten.

§ 71 wäre zudem geeigneter Ort, um eine verpflichtende Überprüfung der Kampfmittelfreiheit anzuordnen. Geeignetes Verfahren wäre eine behördeninterne Abklärung, die dann ggf. in Auflagen für den/die Bauherren mündet.¹

Bauaufsichtliche Maßnahmen

§ 82 Baulasten, Baulastenverzeichnis

Hier sollte – wie bereits für § 59 gefordert – eine Öffnungsklausel eingefügt werden (vgl. § 61 (7) S. 2 BauO 2016).

¹ Seit 2006 verpflichtend durch die „Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst Gem. RdErl. d. Innenministeriums - 75-54.06.06“.